



Protokollauszug
13. Sitzung vom 30. Juni 2021

**119/2021 6.0.4.2 Kleine Anfrage von Thomas Widmer betreffend "Zufahrt
Alterszentrum Stadtpark"
Beantwortung**

1. Kleine Anfrage

Die Stadt Schlieren plant am Rande des Stadtparkes ein neues Alterszentrum. Wie aus unterschiedlichen Quellen berichtet wurde, ist vorgesehen, dass die Zufahrt für die Besucher und der Mitarbeiter über Quartierstrassen, der Freiestrasse und Obere Bachstrasse erfolgen soll. Die Zufahrt der Taxi's sowie der Zulieferer zum Alterszentrum hingegen ist über die neue bzw. alte Badenerstrasse vorgesehen. Als Begründung hat der Stadtrat publiziert, dass der Kanton es nicht erlaube, dass die gesamte Zufahrt aller MIV's über die alte/neue Badenerstrasse erfolgen dürfe.

Es ist abzusehen, dass mehrere Einsprachen, von Anwohnern der oberen Bachstrasse sowie auch von der Freiestrasse, gegen das geplante Alterszentrum, erfolgen werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Stadtrat Schlieren:

1. *Hat die Stadt Schlieren in Bezug auf die Zufahrt des MIV zum Alterszentrum mit dem Kanton Zürich verhandelt, bzw. Gesuche eingereicht, damit sämtliche Zufahrten zum Alterszentrum direkt von der Badenerstrasse her erfolgen können?*

Wenn ja, wie sehen die Gesuche aus und wie lautete der Entscheid des Kantons Zürich?

Falls der Entscheid negativ war, mit welcher Begründung (rechtliche Grundlage) lieferte der Kanton Zürich den negativen Entscheid in Bezug auf die Zufahrt sämtlicher Fahrzeuge direkt über die Badenerstrasse?

Wer war zum Zeitpunkt dieser Entscheide/Abklärungen, Eigentümer der alten Badenerstrasse?

2. *Inzwischen haben sich die Besitzverhältnisse der alten Badenerstrasse geändert, da diese ins Eigentum der Stadt Schlieren übergegangen sind. In wieweit hat sich die Situation in Bezug auf der Zufahrt zum geplanten Alterszentrum geändert?*
3. *Hat die Stadt Schlieren nach dem Kauf der alten Badenerstrasse durch die Stadt Schlieren ein neues Gesuch für die gesamte Zufahrt des gesamten Verkehrs via Badenerstrasse eingereicht?*

Wenn ja: Wie war der Entscheid des Kantons Zürich und mit welcher Begründung?

Falls kein Entscheid vorhanden ist: Wie ist der Stand des Gesuches?

Wenn kein erneutes Gesuch eingereicht wurde: Wieso nicht?

4. *Ist es noch notwendig ein solches Gesuch einzureichen, wenn die Stadt Schlieren neu die Besitzerin der Badenerstrasse ist und die Zufahrt zum geplanten Alterszentrum in die alleinige Kompetenz und Zuständigkeit der Stadt Schlieren fällt?*

Falls die Zuständigkeit nicht ausschliesslich bei der Stadt Schlieren liegt, wie wird dies begründet?

5. *Welche andere konkreten Bemühungen hat die Stadt Schlieren bereits unternommen um die gesamte Zufahrt via Badenerstrasse zu lösen und die Quartierbewohner von zusätzlichem Verkehr zu entlasten?*
6. *Ist sich der Schlieremer Stadtrat bewusst, dass mit dem von ihm angestrebten Zufahrtsregime Widerstand gegen das geplante Alterszentrum entsteht und somit das Risiko besteht, dass das ganze Projekt an der Urne scheitern könnte?*
7. *Wie ist die geplante Zufahrt durch ein bereits jetzt schon stark belastetes Quartier mit dem Leitbild des Schlieremer Stadtrates vereinbart?*

2. Antwort des Stadtrats

Frage 1: Hat die Stadt Schlieren in Bezug auf die Zufahrt des MIV zum Alterszentrum mit dem Kanton Zürich verhandelt, bzw. Gesuche eingereicht, damit sämtliche Zufahrten zum Alterszentrum direkt von der Badenerstrasse her erfolgen können? Wenn ja, wie sehen die Gesuche aus und wie lautete der Entscheid des Kantons Zürich? Falls der Entscheid negativ war, mit welcher Begründung (rechtliche Grundlage) lieferte der Kanton Zürich den negativen Entscheid in Bezug auf die Zufahrt sämtlicher Fahrzeuge direkt über die Badenerstrasse? Wer war zum Zeitpunkt dieser Entscheide/Abklärungen, Eigentümer der alten Badenerstrasse?

Antwort:

Der Stadtrat hat mit dem damaligen Amt für Verkehr (AfV), das seit 1. Januar 2021 als Amt für Mobilität (AfM) bezeichnet wird, das Thema der Erschliessung für das neue Alterszentrum während mehreren Jahren intensiv diskutiert. Der Stadtrat hat kein Gesuch um Erschliessung für den gesamten motorisierten Individualverkehrs MIV via Badenerstrasse eingereicht. Die kantonale Gesetzgebung und Grundsatzhaltung für Neubauten ist diesbezüglich eindeutig. Direkten Arealerschliessungen bei Neubauten sind nur rückwärtig bewilligungsfähig. Gemäss den abschliessenden Gesprächen mit dem AfV, ist eine bewilligungsfähige Erschliessung nur unter Einbezug der Oberen Bachstrasse und der Freiestrasse möglich.

Es war dem Stadtrat ein grosses Anliegen, dass mindestens die Fahrten für Lieferungen an das Alterszentrum und die nutzungsspezifischen Servicefahrten wie Taxi etc. direkt über die Badenerstrasse erfolgen können. So wird das bestehende Wohnquartier von zusätzlichem Fremdverkehr entlastet. Ein entsprechender Antrag beim Strasseneigentümer wurde im Juli 2018 vom AfV abgelehnt. Der Stadtrat legte daraufhin Rekurs ein. Nach einem intensiven Austausch mit dem AfV fiel am 20. Dezember 2020 der bestätigende Vorentscheid. Darin wird festgehalten, dass mit der in der Erschliessungskonzeption aufgezeigten selektiven Zufahrt direkt ab der Badenerstrasse, die Leistungsfähigkeit auf dem Staatsstrassennetz nicht beeinträchtigt wird. Anschlüsse und Fahrregime werden als zweckmässig, das Erschliessungskonzept als vorbildlich beurteilt.

Das Grundeigentumsverhältnis sowie das Besitzverhältnis der alten Badenerstrasse stehen mit der Arealerschliessung Alterszentrum in keinem direkten Zusammenhang, da die nördliche Zu-/Wegfahrt final immer über eine Staatsstrasse erfolgen wird.

Frage 2: Inzwischen haben sich die Besitzverhältnisse der alten Badenerstrasse geändert, da diese ins Eigentum der Stadt Schlieren übergegangen sind. In wieweit hat sich die Situation in Bezug auf der Zufahrt zum geplanten Alterszentrum geändert?

Antwort:

Der Prozess der Eigentumsübertragung ist noch nicht gänzlich abgeschlossen. Die Handänderung erfolgt demnächst. Auch nach der erfolgten Handänderung bleibt die Rechtslage unverändert. Da sich das Bauvorhaben im Nahbereich einer Staatsstrasse befindet, unterliegt es gemäss Ziffer 1.1.1 Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) der Überprüfung durch die kantonale Instanz und nicht durch die Stadt.

Frage 3: Hat die Stadt Schlieren nach dem Kauf der alten Badenerstrasse durch die Stadt Schlieren ein neues Gesuch für die gesamte Zufahrt des gesamten Verkehrs via Badenerstrasse eingereicht? Wenn ja: Wie war der Entscheid des Kantons Zürich und mit welcher Begründung? Falls kein Entscheid vorhanden ist: Wie ist der Stand des Gesuches? Wenn kein erneutes Gesuch eingereicht wurde: Wieso nicht?

Antwort:

Nein, die Stadt hat kein neues Gesuch eingereicht. Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4: Ist es noch notwendig ein solches Gesuch einzureichen, wenn die Stadt Schlieren neu die Besitzerin der Badenerstrasse ist und die Zufahrt zum geplanten Alterszentrum in die alleinige Kompetenz und Zuständigkeit der Stadt Schlieren fällt? Falls die Zuständigkeit nicht ausschliesslich bei der Stadt Schlieren liegt, wie wird dies begründet?

Antwort:

Es ist nicht notwendig, ein Gesuch einzureichen. Die Behandlung im koordinierten Verfahren, unter Einbezug der gemäss BVV erforderlichen kantonalen Stellen ist nach wie vor zwingend. Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 5: Welche andere konkreten Bemühungen hat die Stadt Schlieren bereits unternommen um die gesamte Zufahrt via Badenerstrasse zu lösen und die Quartierbewohner von zusätzlichem Verkehr zu entlasten?

Antwort:

Ursprünglich existierte seitens des AfV die klare Haltung, dass die Erschliessung einer Neuanlage vollumfänglich und inkl. Zulieferung rückwärtig via Obere Bachstrasse und Freiestrasse zu organisieren sei. Es war technisch anspruchsvoll und eine Herausforderung dem AfV darzulegen, dass die Einfahrt von der Badenerstrasse zum Alterszentrum für eine spezifische Verkehrsgruppe (Zulieferer und Taxis) bedenkenlos möglich ist. Der Stadtrat erachtet die vorliegende bewilligungsfähige Erschliessungskonzeption als Erfolg, da das angrenzende Wohnquartier nicht durch zusätzlichen artfremden Verkehr (z. B. Schwerverkehr) belastet wird.

Weitere erfolgreiche konkrete Bemühungen führten zum Resultat, dass die Anzahl an Tiefgaragenplätzen auf die minimale Anzahl von 26 reduziert werden konnte.

Frage 6: Ist sich der Schlieremer Stadtrat bewusst, dass mit dem von ihm angestrebten Zufahrtsregime Widerstand gegen das geplante Alterszentrum entsteht und somit das Risiko besteht, dass das ganze Projekt an der Urne scheitern könnte?

Antwort:

Der Stadtrat ist sich der Situation bewusst. Mit dem gegen den Vorentscheid rekurrierenden Anstösser wurden Gespräche geführt. Der drittverbindliche Vorentscheid, basierend auf der Verfügung des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2020, ist rechtskräftig und somit nicht mehr anfechtbar. Der Stadtrat informierte über jeden Verfahrensschritt transparent. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Notwendigkeit des Alterszentrums unbestritten ist. In den Abstimmungsunterlagen ist aufzuzeigen, dass der Stadtrat in den Verhandlungen mit dem Kanton einen Teilerfolg erzielen konnte und eine vollständige Erschliessung via die Nordseite zu keinem Zeitpunkt im Bereich des Möglichen lag.

Frage 7: Wie ist die geplante Zufahrt durch ein bereits jetzt schon stark belastetes Quartier mit dem Leitbild des Schlieremer Stadtrates vereinbart?

Antwort:

Heute erschliesst die Obere Bachstrasse als Sackgasse rund 21 Wohneinheiten. Mit dem Neubau des Alterszentrums werden zusätzlich für Bewohnende und Beschäftigte (26 Parkplätze in der Tiefgarage) und Besuchende (4 Aussenparkplätze) über diese Strasse zufahren. In diesem Kontext und unter Berücksichtigung der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) erachtet der Stadtrat die erwartete Verkehrszunahme als siedlungsverträglich. Dies auch unter dem Aspekt, dass die Obere Bachstrasse als Tempo-30-Zone signalisiert ist. Das Vorhaben entspricht dem Leitbild der Stadt Schlieren.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Kleine Anfrage von Thomas Widmer betreffend "Zufahrt Alterszentrum Stadtpark" wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Mitteilung an
 - Fragesteller
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilung Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadträsident


Janine Bron
Stadtschreiberin